

# Fachfremdsprachenangebot zur deutschen Rechtssprache an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Turku

*Almut Meyer*

## 1. Ausgangslage

An der Universität Turku (Finnland) bilden seit der Gründung der rechtswissenschaftlichen Fakultät (1960) Fremdsprachen einen festen Bestandteil des Lehrangebots. Sowohl für Schwedisch, die zweite Landessprache, als auch für Englisch und Deutsch wurden Ende der 60er Jahre an der Fakultät eigene Lektorate eingerichtet, um den Jurastudierenden ein auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenes Fach(fremd)sprachenprogramm anzubieten. Da in seiner verwaltungstechnischen und inhaltlichen Gestaltung in Finnland kein vergleichbares Angebot existiert, profiliert sich Turku mit seiner Sprachpolitik gegenüber anderen rechtswissenschaftlichen Fakultäten des Landes.

Das Interesse an Deutsch ist zunächst historisch zu begründen, da der deutsche Einfluss auf die finnische Rechtswissenschaft, u. a. auf die Rechtssystematik, beachtlich war. Nach dem Zweiten Weltkrieg hat zwar eine Orientierung hin zur anglo-amerikanischen Rechtswissenschaft eingesetzt, wodurch Englisch auch hier zu einer wichtigen Sprache geworden ist. Allerdings hat Deutsch in einzel-

nen Rechtsgebieten wie z. B. der Rechtsgeschichte und dem Strafrecht seine Bedeutung im wissenschaftlichen Kontext bewahrt. Inzwischen spielt die deutsche Rechtssprache im Rahmen der EU eine wichtige Rolle.

Das Jurastudium wird in Finnland dem Bologna-Prozess entsprechend ab dem Studienjahr 2006/07 als Masterstudienangebot angeboten. Für einen Universitätsabschluss müssen die Studierenden die gesetzlich vorgeschriebenen Kenntnisse in der zweiten Landessprache Schwedisch<sup>1</sup> und auch in einer Fremdsprache ihrer Wahl durch die erfolgreiche Teilnahme an jeweils viersemestrigen Kursen (drei Semesterwochenstunden Kontaktunterricht) nachweisen. Die Studierenden empfinden die obligatorischen Sprachkurse mehrheitlich als belastend, zeitraubend und leider manchmal eigentlich nicht notwendig zum Studium gehörig. Die Sprachen nehmen im Rahmen des Jurastudiums, gemessen an den Leistungspunkten, eindeutig eine untergeordnete Rolle ein, so dass die meisten versuchen, so schnell wie möglich diese Pflicht zu erledigen.<sup>2</sup>

---

1 Schwedisch ist als zweite Landessprache obligatorisch.

2 Viele erwarten vom Jurastudium, dass ihnen Fakten vorgelegt werden, die für die spätere Anwendung im Rechtsleben zu erlernen sind. Diese Einstellung wird insbesondere auch durch die Aufnahmeprüfung gefördert, in der vor allem diese Fähigkeiten getestet werden.

In der Regel wählen die Studierenden Englisch als Fremdsprache, weil ihnen Englisch im Verhältnis zu Deutsch als die attraktivere, für den Beruf nützlichere und vor allem als die leichtere Sprache erscheint. Diese Sprachenwahl ist nachvollziehbar, da finnische Abiturienten nach zehn Jahren Englischunterricht besser Englisch können. Dennoch gibt es ein breites Angebot an Deutschkursen, das besonders von motivierten Studierenden angenommen wird.

Auch wenn Deutsch traditionell zu den für Juristen nützlichen Fremdsprachen zählt, werden die Bedeutung und der Nutzen von Deutschkenntnissen nur mit Bedarfsannahmen begründet. Man geht davon aus, dass Deutschkenntnisse in der Wissenschaft, in der Wirtschaft und vor allem auf der europäischen Ebene auf jeden Fall nützlich, bisweilen notwendig sind oder gar für die Karriere förderlich. Eine Bedarfsanalyse darüber, wozu finnische Juristen im Beruf die deutsche Sprache wirklich brauchen, liegt bislang nicht vor. Ebenso stellt eine auf diese Zielgruppe ausgerichtete Bestimmung relevanter Textsorten und Inhalte bzw. Sprachfertigkeiten in der Fachsprachenforschung und -lehre ein Desiderat dar. Kühn stellt z. B. fest, dass textsortenbezogene rechtslinguistische Untersuchungen zu wichtigen juristischen Textsorten bislang noch nicht vorliegen. Eine Ausnahme stellt Busse 1992 mit seinen Untersuchungen zu Gesetzestexten dar (vgl. Kühn 2001: 586).

Dennoch lässt sich zumindest teilweise der Bedarf aus dem Fakultätsalltag und den juristischen Berufsfeldern ableiten. Im Kursangebot für Deutsch stehen deshalb entsprechend juristischen Tätigkeiten sowohl Leseverstehen als auch

mündliche Fertigkeiten im Mittelpunkt des Unterrichts.

Für die Kursteilnehmer ist Deutsch in der Regel L4 oder L5, was in Finnland keine Seltenheit darstellt. Hinsichtlich des gemeinsamen kulturellen und schulischen Bildungshintergrunds der Teilnehmer bestehen die Sprachkurse an der Fakultät aus homogenen Lernergruppen.<sup>1</sup> Die Kursteilnehmer sind auch davon geprägt, dass das Jurastudium in Finnland wegen seiner schweren Aufnahmeprüfung und stark begrenzten Anzahl von Studienplätzen die Stellung eines Elitefaches besitzt.<sup>2</sup>

Die Fakultät gibt für die Fremdsprachen sehr allgemein formulierte Lernziele vor, die sich didaktisch mit dem Lernziel beruflicher Handlungskompetenz beschreiben lassen. Was genau darunter zu verstehen ist und mit welchen Inhalten und Methoden diese Lernziele erreicht werden, liegt in der Eigenverantwortlichkeit der Lektoren.

Die Deutschkurse gliedern sich in zwei aufeinander aufbauende Jahreskurse mit je drei Semesterwochenstunden Kontaktunterricht. Die Kurse richten sich an fortgeschrittene Lerner (nach mindestens drei Jahren Schuldeutsch) und beginnen auf dem Niveau B1. Im ersten Kurs »Gesellschaft, Recht und Kultur im Alltag« stehen vor allem landeskundliche Inhalte mit gesellschaftlich-politischer Ausrichtung im Vordergrund. Im Folgekurs (B2 bis C1) »Einführung in die deutsche Rechtssprache« stehen dann hauptsächlich rechtliche Inhalte im Mittelpunkt.

Um die jeweils sechs Leistungspunkte für die Deutschkurse zu erreichen, muss am Ende jedes Semesters eine schriftliche Prüfung bestanden werden, die entsprechend der Prüfungsordnung bis zu zwei-

1 Studierende mit Migrationshintergrund gibt es selten.

2 Es gibt ungefähr fünfmal mehr Bewerber als Studienplätze.

mal wiederholt werden kann. In diesen Prüfungen werden kursbezogen hauptsächlich Leseverstehen und fachtextspezifische Grammatikkenntnisse getestet. Zusätzlich zu diesen beiden Wahlpflichtkursen gibt es noch fakultative Spezialkurse, die in enger inhaltlicher Kooperation mit rechtswissenschaftlichen Seminaren angeboten werden. Diese Lehrangebote werden von den Studierenden zum einen deshalb angenommen, weil diese Sprachkurse eine Ergänzung zu den auf Finnisch gehaltenen Seminaren darstellen. Zum anderen ist der zeitliche Aufwand für die Studierenden wesentlich geringer, da diese Veranstaltungen als Blockkurse stattfinden, die höchstens vier Wochen dauern. Attraktiv scheinen neben der zeitlich geringeren Belastung auch die Kursinhalte zu sein, die sich auf ein bestimmtes Rechtsgebiet konzentrieren. Für die Studierenden sind offensichtlich gegen Ende ihres Jurastudiums sowohl Urheberrecht, Strafrecht als auch Gesellschaftsrecht interessante Rechtsbereiche. Die erworbenen Leistungspunkte werden formal entweder als Extrakurs angerechnet oder bilden einen Teil der Note des rechtswissenschaftlichen Seminars.

Bei der inhaltlichen Ausgestaltung aller Deutschkurse spielen kulturkontrastive und rechtsvergleichende Momente eine entscheidende Rolle. Zwar gehören das finnische und deutsche Rechtssystem zum gleichen Rechtskulturkreis, aber dennoch bestehen Unterschiede zwischen diesen beiden Systemen. Darüber hinaus ist die Orientierung auf die Berufspraxis ein Ausgangspunkt für die didaktische Arbeit.

Ein konkretes Beispiel sind hier die gesetzlichen Regelungen für den Ladenschluss. Daran lassen sich nicht nur kulturelle Unterschiede aufzeigen, die die Kursteilnehmer teilweise schon selbst erlebt haben, sondern auch föderalistisch

und zentral organisierte Staatsformen gegenüberstellen. Meist liegen aber die Unterschiede zwischen den Rechtssystemen nicht so deutlich auf der Hand, wie z. B. beim »Eigentumsvorbehalt« im Kontext der Konkursmasseverwaltung bei Insolvenzen im deutsch-finnischen Wirtschaftsverkehr. Dieser Rechtsbegriff existiert zwar in beiden Sprachen, wird aber nicht mit einem identischen Rechtskonzept verbunden, so dass gerade für den deutschen Handelspartner negative Überraschungen auftreten können, wenn er sein Eigentum nicht aus der Konkursmasse in Finnland ausgliedern kann.

## 2. Aufgaben des Sprachunterrichts

Dem folgenden Abschnitt möchte ich einige allgemeine Überlegungen zur Fachsprache Recht voranstellen.

Der Rechtssprache wird innerhalb der Fachsprachen eine gewisse Sonderrolle zugeschrieben, die hier vor dem Hintergrund der textlinguistisch geprägten Rechtslinguistik ansatzweise in einigen zentralen Punkten dargestellt werden soll.

Das Recht ist eine gesellschaftliche Institution, deren wesentliche Aufgabe darin besteht, gesellschaftliche Konflikte zu lösen, vorausgesetzt, dass ein Bedürfnis nach einer Lösungsstrategie vorhanden ist (Busse 2004: 8–9). Den Texten dieser Institution – den Rechtstexten – werden institutionell gebundene Funktionen zugewiesen (Busse 1992: 115). Wird nach den Adressaten eines Textes gefragt, so hat z. B. ein Urteil für den Verurteilten wegen seiner enthaltenen rechtlichen Konsequenzen eine andere Funktion als für einen Richter oder Rechtswissenschaftler, der den Urteilstext als Teil des richterlichen bzw. wissenschaftlichen Diskurses betrachtet.

Rechtstexte, vor allem normative Texte, erhalten ihre Bedeutung erst wesentlich aus ihrer intertextuellen Verknüpfung

mit anderen Rechtstexten. Dadurch erhalten Rechtstexte selbst eine gesellschaftlich institutionelle Funktion. Um Rechtstexte verstehen zu können, muss also das dazugehörige intertextuelle Netz in den Verstehensprozess einbezogen werden, da die Wirkung von Normtexten durch die Vernetzung mit anderen Normtexten beeinflusst, d. h. erweitert, eingeschränkt, modifiziert werden kann (Busse 1992: 118). Beispiele für die Intertextualität von Rechtstexten sind die fünf Bücher des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), in dessen erstem Teil allgemeine Bestimmungen enthalten sind, die für die anderen Teile (Sachenrecht, Schuldrecht, Familienrecht, Erbrecht) gelten und ihnen zur Vermeidung von Wiederholungen vorangestellt sind. Gutachten, Kommentare und wissenschaftliche Aufsätze zu Gesetzen bilden ebenfalls intertextuelle Vernetzungen von Rechtstexten.

Neben ihrer intertextuellen Verknüpfung untereinander weisen Rechtstexte auch einen gesellschaftlichen Bezug auf. Entscheidungs- oder Normtexte, einschließlich ihrer Kommentare, beziehen sich auf gesellschaftliche Lebensverhältnisse, die nicht statisch sind, sondern sich verändern können (Busse 1992: 118). Der Gesetzgeber reagiert z. B. auf Technologieentwicklung (e-commerce, Datenschutz), veränderte Umweltbedingungen (Emissionskauf) oder gesellschaftliche Probleme im Zusammenhang mit der Einwanderung. Damit wird das Sprachlernen auch zu einem gesellschaftlichen Lernen.

Der Umgang mit Rechtstexten ist immer interpretierend. Das heißt sprachlich fixierte Normen existieren oder erlangen ihre Gültigkeit nur durch die Vermittlung von Sprache. Damit geht der Anwendung von Recht immer ein Auslegen, ein Interpretieren der sprachlich gefassten Norm voraus (Busse 1993: 9). Der subjektive interpretierende Umgang mit

Rechtstexten bezieht sich nicht nur auf die Textrezeption, sondern auch auf die Textproduktion.

Zwar ist noch die Vorstellung anzutreffen, dass Normtexte im »Wortlaut« lückenlos, alle Eventualitäten erfassend, klar, bestimmt und präzise formuliert seien, so dass sie keiner Auslegung mehr bedürfen. Aber dieser Vorstellung steht inzwischen die Einsicht gegenüber, dass jeder »Wortlaut« auslegungsfähig und auslegungsbedürftig ist (Nussbaumer 2005: 57). Da es sich bei Gesetzen um generelle und abstrakte sprachliche Formulierungen handelt, die in kürzester Form eine theoretisch unendliche Menge an konkreten Fällen erfassen und regeln müssen, ist eine gewisse Offenheit und Flexibilität notwendig. Nussbaumer (2005: 47) spricht in diesem Zusammenhang von Vagheit, die im Kontext des Sprachunterrichts vom Lerner einen selbstbewussten Umgang mit der Fremdsprache und dem anderen Rechtssystem verlangt.

Im Fachfremdsprachunterricht begegnen die Lerner nicht nur der Fremdsprache, sondern vor allem einem anderen Rechtssystem. Meine Unterrichtserfahrungen haben gezeigt, dass die deutsche Rechtsprache für finnische Lerner im Vergleich zur englischen hinsichtlich rechtlicher Inhalte eigentlich leichter zu lernen ist, da beide Systeme zur gleichen Rechtskultur gehören. So haben deutsche und finnische rechtliche Fachwörter bedeutungsidentische bzw. bedeutungsähnliche Konzepte, wohingegen das common law die Auseinandersetzung mit einem völlig anderen Rechtssystem erfordert.

Beim Deutschlernen können die Lernenden also aufgrund der rechtskulturellen Ähnlichkeiten von ihrem erworbenen juristischen Wissen profitieren, indem sie sich durch ihr Vorwissen rechtliche Inhalte in der Fremdsprache teilweise oder vollständig erschließen können. Der Ab-

lauf eines Strafprozesses ist in Finnland und Deutschland sehr ähnlich, so dass die Lerner ohne Probleme einen diesbezüglichen Sachtext zumindest im Wesentlichen verstehen können.<sup>1</sup>

Vor diesem theoretischen Hintergrund möchte ich die Aufgabe des Fachsprachenunterrichts an einer Jurafakultät in folgender Weise formulieren: Der Deutschunterricht soll die Lernenden wesentlich zu einer reflektierenden Auseinandersetzung mit der gesellschaftlichen Institution Recht anleiten, wozu zentral ein kritischer Umgang mit dem deutschen Rechtssystem gehört. Eine derartige Begegnung mit einem anderen Rechtssystem impliziert auch eine Reflexion des eigenen, finnischen Systems.

Voraussetzungen dafür sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Rechtsprache und vor allem Vertrauen der Studierenden in ihre fremdsprachlichen Fertigkeiten. Die Umsetzung dieser Aufgabe bedeutet für den Sprachlehrer, dass er sich (selbst als Nicht-Jurist) mit der Materie Recht auseinandersetzen muss, um in fremdsprachendidaktischer Hinsicht einen der Rechtsprache gerecht werdenden Unterricht entwerfen zu können.

### 3. Zum fachsprachlichen Unterricht

Bei der Arbeit mit Rechtstexten sind zunächst sprachliche Probleme zu klären, die in der Regel im Wesentlichen auf der morphologisch-syntaktischen und semantischen Ebene liegen. Damit unterscheidet sich der Fachfremdsprachenunterricht Recht wohl kaum von demjenigen, der nicht fachspezifisch ausgerichtet ist. Teilweise liegen die Verstehensschwierigkeiten im Bereich der Grundla-

gen, sowohl in der Grammatik als auch im Alltagswortschatz (z. B. Flexion unregelmäßiger Verben).

Im Zusammenhang mit der Rechtssprache wird häufig auf Verständnisprobleme hingewiesen, die u. a. durch juristische Terminologie, Umdeutungen alltagssprachlicher Ausdrücke, Nominalstil und komplexe Satzstrukturen bedingt sind (Kühn 2001: 583). Probleme der Verständlichkeit stellen »fast ausschließlich« den Gegenstand rechtslinguistischer Untersuchungen dar (Kühn 2001: 583; siehe z. B. auch Lerch 2004 oder Simonnaes 2005). Schendera (2004: 322) stellt dazu fest: »Die Unverständlichkeit von Rechtstexten hat eine fast schon sprichwörtlich zu nennende Tradition«.

Diese traditionelle Charakterisierung der Rechtssprache bedarf m. E. einer Differenzierung, die den Sprachbenutzer und seine Ausgangssprache berücksichtigt. Er ist zwar ein Sprachlerner, aber kein juristischer Laie (Schendera 2004 gibt zur Verständlichkeitsforschung einen ausführlichen Überblick). Nominalstil, Genitivkonstruktionen und komplexe Satzstrukturen sind finnischen Lernern aus ihrer eigenen Rechtssprache wohl bekannt und verursachen weniger Verstehensprobleme. Vermutlich können fehlende Sprachkenntnisse großenteils durch juristisches Wissen ersetzt werden, indem sprachlichen Ausdrücken rechtlich bedeutungsvolle Konzepte zugeordnet werden.

Schwierigkeiten bereiten finnischen Lernern eher z. B. die Bedeutungen von Verben mit Präfix wie *erlassen*, *erheben*, *erlösen* oder unpersönliche Konstruktionen wie *es bedarf* oder *es obliegt*. Auch Konjunktionen und Funktionswörter wie

1 Trotz aller Ähnlichkeiten bestehen zwischen den Rechtssystemen Unterschiede: Z. B. kann nach finnischem Strafprozessrecht in einem Strafprozess auch gleichzeitig eine Zivilklage des Opfers auf Schadensersatz behandelt werden, was nach deutschem Recht getrennter Verfahren bedarf.

z. B. *insofern*, *inwieweit* oder *mithin*, durch die in Texten Kohärenz hergestellt wird, sind für die Lernenden oft schwierig. Gerade diese »kleinen« Wörter, die nicht nur auf naheliegende sprachliche Ausdrücke verweisen, sondern die sich auch z. B. auf Argumentationslinien oder mehrere Zeilen umfassende Begründungen beziehen, sind nicht immer leicht zu verstehen.

Vor dem Hintergrund der o. a. traditionellen Auffassung von der Unverständlichkeit der Rechtssprache sollte das Übungsmaterial, das in den wenigen neueren Lehr- und Übungsbüchern zur deutschen Rechtssprache (Deutsch als Fremdsprache) angeboten wird, nicht unkritisch im Unterricht übernommen werden. Zu den neueren Lehrwerken gehören Funk-Baker/Simon 1999; Cebulla/Rodenbeck 2001 und Sander 2004. In ihnen werden auch Übungstypen angeboten, in denen die vermeintlich Verstehensschwierigkeiten verursachenden sprachlichen Besonderheiten isoliert behandelt werden. Die formale Einübung grammatisch korrekter Genitivattribute (Funk-Baker 1999b: 11), von Aktiv-Passiv-Transformationen (Cebulla/Rodenbeck 2001: 62) oder Nominalisierungen (Sander 2004: 117) ist wichtig. Leider fehlt diesen Übungen der nächste Lernschritt, der diese Einzelphänomene in den Kontext einordnet. So wie z. B. die Unterscheidung in possessive und objektive Genitivattribute (vgl. Kühn 1992: 20) oder der (kon)text-bedingte Gebrauch von Passivkonstruktionen bzw. Nominalisierungen. Erst mit der Kontextualisierung einzelner sprachlicher Phänomene wird

bei Transformationsübungen der Eindruck der semantischen Identität der Aussagen vermieden und generell vor allem das Textverständnis gefördert (vgl. Kühn 2001: 585, 589).

Diese Einzelphänomene isoliert behandelnden Übungstypen werden in der rechtslinguistischen Literatur kritisiert, da sie verstehenstheoretisch problematisch sind und insbesondere der institutionelle Charakter der Rechtssprache unberücksichtigt bleibt.<sup>1</sup> Denn nach Busse (1992: 319) ist die Fachsprachlichkeit der Rechtssprache

»nicht nur eine Angelegenheit eigener Terminologie, sondern sie erwächst aus der Eigenständigkeit der rechtlich-institutionellen Wirklichkeitskonstruktion, die gegenüber den Wirklichkeitsformen der Alltagswelt bedeutende Unterschiede aufweist«.

Damit gehören Rechtstexte in einen institutionellen Zusammenhang, in dem sie eine Funktion besitzen und in den sie eingebunden sind (Busse 1992: 115).

### 3.1 Auswahl zielgruppenspezifischer Textsorten und Inhalte

Zur konkreten didaktischen Arbeit kommen die nützlichsten Hinweise m. E. aus der rechtslinguistischen Literatur, auch wenn die wenigsten dieser Publikationen fremdsprachendidaktisch ausgerichtet sind.

Bei der Auswahl von Unterrichtsmaterial spielen folgende Kriterien eine wichtige Rolle: Einmal sollte eine der juristischen Tätigkeit entsprechende Textauswahl getroffen und zum anderen sollten die Funktionen, Bedingungen, Aufgaben der Institutionen, in denen diese Texte zur

1 Peter Kühn kritisiert diese gängige Praxis in Lehrwerken Deutsch als Fremdsprache in seinem Aufsatz »Juristische Fachtexte« (2001). Sein Lehrwerk *Jura* stellt eine Alternative dar, weil in ihm die rechtslinguistische Forschung berücksichtigt wird. Anhand verschiedener, juristisch relevanter Textsorten werden sprachliche Phänomene der Rechtssprache textsorten- und institutionsgerecht erarbeitet. Allerdings müssen veraltete Texte durch aktuelle ersetzt werden.

Wirkung kommen, berücksichtigt werden (Busse 1992: 118).

Weiterhin ist zu bedenken, welche Texte für die Studierenden und Juristen relevant sind. Für finnische Juristen gehören z. B. neben einschlägigen Monographien Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, Aufsätze und Urteilscommentare in juristischen wissenschaftlichen Zeitschriften zu den wichtigsten Textsorten.

In den Unterricht können auch solche Texte integriert werden, die nicht eigentlich als Rechtstexte zu bezeichnen sind. Zeitungsartikel und andere Medientexte zu rechtlichen Themen sind dafür geeignet, weil sie aus interkultureller Perspektive einen Einblick in die gesellschaftliche Diskussion über Rechtstexte vermitteln, also über Themen, an denen ein öffentliches Interesse besteht. In dieser Hinsicht kommt den Medien allgemein eine wichtige Aufgabe zu, z. B. über gesellschaftlich relevante Gerichtsentscheidungen zu informieren, vor allem über letztinstanzliche Urteile wie die des Bundesverfassungsgerichts. Denn werden Urteile unterer Instanzen verworfen, entsteht durch unterschiedliche Auslegungen innerhalb des Systems Diskussion, d. h. dass im Rechtssystem Dynamik entsteht. Gerade diese Dynamik bietet im Unterricht Raum für das Hinterfragen von Inhalten und Stellungnahmen der Studierenden.

Bei Gerichtsentscheidungen handelt es sich um Interpretationen von Rechtstexten, die aber nicht im philologischen Sinn rückwirkend Ausdruck eines tiefgehenden Verständnisses sind, sondern vielmehr über den Text hinausweisend Konsequenzen enthalten, auf die in der Folge die Gesellschaft reagiert. Um ein interkulturelles Verständnis der anderen Rechtskultur bei den Lernern zu fördern, werden Rechtsfälle wie z. B. das Kopftuchverbot für Lehrer muslimischen Glaubens oder Terrorismusgesetze in ih-

rem gesellschaftlich-politischen Kontext dargestellt. Die Einbeziehung derartiger Kontexte stellt zugleich einen Ansatzpunkt für weitere kultur- bzw. rechtsvergleichende Überlegungen dar, wie also gleiche Fragen in anderen Gesellschaften gelöst werden.

Außerdem erhält die innerinstitutionelle juristische Diskussion über Auslegungsfragen, die der Weg durch mehrere Instanzen verursacht, explizit eine Entsprechung auf gesellschaftlich-politischer Ebene. Damit wird einmal der oben erwähnte soziale Lernaspekt unterstützt und zum anderen ein Gegengewicht zum reinen Faktenlernen gesetzt.

### 3.2 Beispiele für zielgruppenspezifisches Fachsprachentraining

Bestimmte sprachliche Phänomene wie z. B. die Umschreibung des Modalverbs *müssen* mit *ist / hat + zu + Infinitiv* ist den meisten finnischen Lernern zunächst unbekannt. Naheliegender wäre es, die Ersatzkonstruktion mit dem Modalverb semantisch gleichzusetzen. Diese Gleichsetzung wird kritisiert, weil die in den sprachlichen Formulierungen implizierten Hierarchien im Rechtssystem unberücksichtigt bleiben. Die *ist + zu*-Formulierung wird dem rechtsunterworfenen Bürger gegenüber seltener verwendet und kommt häufiger in Anweisungen vor, die sich an Richter wenden (Busse 1992: 112).

Im Bereich der Wortschatzarbeit ist es genauso möglich, rechtssystematische bzw. staatstheoretische Bezüge herzustellen. Für die Beschreibung des Vorgangs der Produktion eines Gesetzes hat Busse folgende gebräuchliche Kollokationen festgestellt: Gesetze *erlassen*, *verabschieden*, *verkünden* (1992: 99). Dieser legislative Vorgang kann im Deutschen nur mit Nominalprädikaten ausgedrückt werden. Durch die Frage nach den semantischen Bezugsstellen der Verben kann der

parlamentarisch-demokratische Kontext von Gesetzgebungsverfahren, ein zentraler Bestandteil des Rechtssystems überhaupt, thematisiert werden.

Bisweilen können z. B. Verständnisschwierigkeiten mit BGB-Paragrafen, die aufgrund von EU-Richtlinien geändert wurden, durch intertextuelle bzw. interkulturelle Arbeit gelöst werden, indem sowohl die betreffende EU-Richtlinie (auf Deutsch) und auch, wenn möglich, Gesetzentwürfe der Bundesregierung hinzugezogen werden. Deutschsprachige EU-Richtlinien sind erfahrungsgemäß einfacher zu verstehen, da sie im Vergleich zur implementierten Fassung im BGB eine verständlichere Textstruktur aufweisen.<sup>1</sup> Mit dieser intertextuellen Arbeit macht der Lerner die Erfahrung, dass Verstehensprobleme nicht immer eine Frage von Wissenslücken sind, sondern auch durch Schreibtraditionen verursacht werden können.

#### 4. Perspektiven für die Unterrichtsentwicklung in der Fachsprache Recht

Für einen erfolgreichen und effektiven Fachfremdsprachenunterricht ist eine interdisziplinäre Zusammenarbeit wünschenswert, die in Ansätzen an der Turkuer Fakultät im Fach Deutsch in Form von integrierten Sprachkursen existiert. Bislang wurden schon Kurse zum Strafrecht, Gesellschaftsrecht und Urheberrecht erfolgreich durchgeführt.

Unter integrierten Sprachkursen werden solche, höchstens vierwöchigen Kompaktkurse verstanden, die im Zusam-

menhang mit rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen als selbständige Kurse stattfinden. Für die Lerner bietet sich damit eine Möglichkeit, gezielt zu einem Rechtsbereich eine Art Intensivkurs zu absolvieren.

Meine Erfahrung hat gezeigt, dass die Lerner in diesen Kursen sehr motiviert sind, in den Prüfungen gute Leistungen erzielen und sie das inhaltliche Lernen dem sprachlichen voranstellen. Aus Letzterem folgt für die Fachsprachen-Lehrkraft, dass sie sich intensiv mit den juristischen Inhalten auseinandersetzen hat, wozu die Unterstützung durch die Juristen notwendig ist.

Wichtig erscheint mir auch, ein Sprachprogramm anzubieten, das das gesamte Jurastudium begleitet. Denn so ließe sich ein einmal erworbenes Kompetenzniveau erhalten bzw. erweitern, und die Studierenden könnten dann in der Endphase des Studiums, wenn sie ihre Magisterarbeiten schreiben, gegebenenfalls ihre Sprachkenntnisse einsetzen. Denn für Magisterarbeiten werden auch solche Themen vergeben, die rechtsvergleichend z. B. neben der deutschen Gesetzgebung und Rechtsprechung auch die von Österreich, Liechtenstein und der Schweiz behandeln.

Von daher sollte der Fachsprachenunterricht Deutsch nicht nur auf das deutsche Recht beschränkt bleiben, sondern sollte ebenso die anderen deutschsprachigen Länder mit ihren Sprachvarianten und anderen Rechtssystemen einbeziehen.

1 In der EU-Richtlinie *über den Verbraucherschutz im Fernabsatz* 1997/7 werden zunächst Definitionen der zentralen Begriffe angeführt und erst in einem darauf folgenden Artikel die dazugehörigen Ausnahmen festgelegt. Im entsprechenden BGB-Paragrafen werden die Begriffe einschließlich ihrer Ausnahmen nicht vergleichsweise linear dargestellt, sondern vielmehr einzeln definiert und teilweise im selben Satz mit ihren Ausnahmen verknüpft, so dass – auch inhaltlich betrachtet – komplexe Strukturen entstehen.



## Literatur

- Busse, Dietrich: *Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution*. Tübingen: Niemeyer, 1992.
- Busse, Dietrich: *Juristische Semantik. Grundlagen der juristischen Interpretationstheorie in sprachwissenschaftlicher Sicht*. Berlin: Duncker Humblot, 1993.
- Busse, Dietrich: »Verstehen und Auslegung von Rechtstexten – institutionelle Bedingungen«. In: Lerch, Kent D. (Hrsg.): *Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht*. Berlin: de Gruyter, 2004, 7–20.
- Cebulla, Mario; Rodenbeck, Rolf: *Deutsches Wirtschaftsrecht. Eine Einführung mit integriertem Fachsprachenkurs*. Beck: München, 2001.
- Funk-Baker, Gisela; Simon, Heike: *Einführung in die deutsche Rechtssprache*. München: Beck, 1999a.
- Funk-Baker, Gisela; Simon, Heike: *Übungsbuch zur Einführung in die deutsche Rechtssprache*. In Kommission beim Verlag der Buchhandlung Eckhard Bodner. Pressrath, 1999b.
- Kühn, Peter: »Juristische Fachtexte«. In: Helbig, Gerhard; Götze, Lutz; Henrici, Gert; Krumm, Hans-Jürgen (Hrsg.): *Deutsch als Fremdsprache. Ein internationales Handbuch*. 2 Bände. Berlin: de Gruyter, 2001, 582–594.
- Nussbaumer, Markus: »Zwischen Rechtsgrundsätzen und Formularsammlung. Gesetze brauchen (gute) Vagheit zum Atmen«. In: Bhatia, Vijay K.; Engberg, Jan; Gotti, Maurizio; Heller, Dorothee (Hrsg.): *Vagueness in Normative Texts*. Frankfurt a. M. u. a.: Lang, 2005, 49–71.
- Sander, Gerald G.: *Deutsche Rechtssprache. Ein Arbeitsbuch*. Tübingen: Francke, 2004.
- Schendera, Christian F. G.: »Die Verständlichkeit von Rechtstexten. Eine kritische Darstellung der Forschungslage«. In: Lerch, Kent D. (Hrsg.): *Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht*. Berlin: de Gruyter, 2004, 321–373.
- Simonnæs, Ingrid: »Verstehensprobleme bei Fachtexten: zu Begriffssystemen und Paraphrasen als Visualisierungs- bzw. Verbalisierungsinstrumente in der Kommunikation zwischen Fachmann und Laien. Eine Untersuchung anhand gerichtlicher Entscheidungen«. In: Schröder, Hartmut (Hrsg.): *Nordeuropäische Beiträge aus den Human- und Gesellschaftswissenschaften Band 26*. Frankfurt a. M. u. a.: Lang, 2005.